

## **HANS-GEORG HERMANN: „Münchner deluxe“ – Die Hofschutzverwandten im Albertinischen Rezess und danach**

Städtischerseits konnte man 1561 die Regelung zu den (hier noch gar nicht so bezeichneten) „Hofschutzverwandten“ im Vertrag mit Albrecht V. als vollen Erfolg verbuchen, denn der Fürst schien auf eine Fortsetzung oder gar Intensivierung einer Eximierungspraxis von Personen seines Hofes in München gegenüber München mittels „Hofschutz“-Verleihungen zu verzichten.

Die Geschichte entwickelte sich aber bald schon wieder ganz anders. Maximilian I. kündigte den Rezess in Form einer „authentischen Auslegung“ auf, Status und Bevorrechtung dieser „Hofschützlinge“ (auch „Hofschutzbefreite“, in nicht durchgängig klarer Unterscheidung gegenüber dem „Hofgesind“) provozierten ein zähes Ringen um Anerkennung und Reichweite des Rezesses auch in diesem Punkt – vor allem für die kommunale Ökonomie, die Jurisdiktionshoheit und die städtische Steuer bis zur endlichen Abschaffung der „Hofschutzverwandten“ unter Montgelas 1811.